

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 16/ 0104

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	07.04.2020
Stadtrat Nassau	öffentlich	21.04.2020

**Erneuerung der Straßenentwässerung im Bereich der Verkehrsanlage "Schulstraße" in Nassau, Ortsteil Bergnassau-Scheuern;
Beschlussfassung über das Ausbauprogramm****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben über die Erneuerung des vorhandenen Mischwasserkanals in einem Teilbereich (etwa auf der Hälfte der Länge) der Schulstraße in Nassau (Ortsteil Bergnassau-Scheuern) informiert. Die Erneuerungsmaßnahme erfolgt im sog. Inliner-Verfahren. Ferner ist die Erneuerung von Straßeneinläufen vorgesehen. Dieses Verfahren ist sowohl nach Art und Umfang als auch der Kosten erheblich günstiger als eine Kanalerneuerung in offener Bauweise.

Die Straßenentwässerung selbst stellt einen Bestandteil der Straße und eine sog. Teileinrichtung derselben dar. Für die Erneuerung der Straßenentwässerung hat die Stadt Nassau an die VGW nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz (LStrG) einen sog. Investitionskostenanteil zu entrichten. Die Aufwendungen für die Erneuerung der Straßeneinläufe einschl. der Anschlussleitungen zum in der Straße verlegten Hauptkanal gehen hingegen vollständig zu Lasten der Stadt Nassau. Bei der Erneuerung der Straßenentwässerung handelt es sich um einen Ausbautatbestand in Form der Erneuerung. Dies gilt auch bei einer Kanalerneuerung im Inliner-Verfahren. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz sind auch die Aufwendungen für eine Erneuerung der Straßenentwässerung für sich gesehen beitragsfähig im Sinne des Ausbaubeitragsrechts, wenn sie Gegenstand eines sog. Ausbauprogramms sind. Bei dem von der Stadt Nassau an die VGW zu zahlenden Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung handelt es sich um sog. tatsächliche Investitionsaufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Diese und die entstehenden Aufwendungen für die Erneuerung der Straßeneinläufe (als Bestandteil der Straßenentwässerung) wären nach Vorlage der endgültigen auf die Stadt Nassau entfallenden Aufwendungen und Abzug eines später noch im Vorfeld einer Beitragserhebung zu beschließenden Anteils der Stadt Nassau (Gemeindeanteil) im Rahmen der Erhebung von Ausbaubeiträgen teilweise zu refinanzieren. Da die Stadt Nassau im Bereich der Verkehrsanlage „Schulstraße“ nach dem vorliegenden Kenntnisstand selbst keine weitergehenden Straßenausbaumaßnahmen durchführt, empfiehlt

es sich, die Erneuerung der Straßenentwässerung in der vorgenannten Verkehrsanlage als Ausbauprogramm zu beschließen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Maßnahme zum Gegenstand eines Ausbauprogramms zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Verkehrsanlage „Schulstraße“ in Nassau vorgesehenen Baumaßnahmen und die hierfür der Stadt Nassau als Trägerin der Straßenbaulast in Form des an die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau zu zahlenden Investitionskostenanteils für die Straßenentwässerung und der Erneuerung der Straßeneinläufe entstehenden Aufwendungen werden als Ausbauprogramm beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister